

habe ich an anderer Stelle schon hingewiesen²⁶⁷⁾, und gerade für den Bereich des Schriftverkehrs und der schriftlichen Unterlagen bietet die Capitularien-Sammlung des Ansegis eine sehr gute Parallele. Auch sie ist zunächst bestimmt als ein Werk des Privatfleißes entstanden²⁶⁸⁾, gewann aber trotzdem bald ein solches Ansehen, daß sie einen höchst offiziellen Charakter erhielt, indem die königliche Kanzlei danach zitierte²⁶⁹⁾. In diesem Zusammenhange sind auch die neuesten Ergebnisse der Glossenforschung von W. Metz²⁷⁰⁾ zu verwerten, die ohne weiteres den Schluß zulassen, daß so manches Inventar der Karolingerzeit in enger Anlehnung an die ahd. Gruppenglossare entstanden ist. Wir können demnach getrost annehmen, daß ein Königsbote, der in seiner heimatlichen Bücherei ein solches Glossar besaß, es auf seinen Inspektionsreisen mitführte und benutzte²⁷¹⁾, womit auch dieses Stück in den Rang einer offiziellen Vorlage erhoben war. Die Knappheit an Pergament²⁷²⁾ und der Zwang, alles mit der Hand zu schreiben, verbieten, die Herstellung von Mustern und Glossaren nach einheitlicher Vorlage für offizielle Zwecke im größeren Umfange anzunehmen. Man wird benutzt haben, was man hatte, wenn es nur verwendbar war. Wir tun also, um die Summe zu ziehen, wahrscheinlich besser, wenn wir die Frage „privat“ oder „offiziell“ weniger mit der Entstehung als vielmehr mit der Wirkung koppeln. Mangels nachweisbarer Einflüsse können wir jedoch nur konstatieren, daß unsere Sammlung, auch wenn sie ihre Entstehung privatem Interesse verdankte, in den Händen eines Königsboten jederzeit offizielle Auswirkungen haben konnte²⁷³⁾. Da aber selbst bei Annahme eines „offiziellen Ursprungs“ im besten Falle nur mit wenigen Abschriften zu rechnen ist, dürften die praktischen

²⁶⁷⁾ DA. 10, 392 f.

²⁶⁸⁾ Vgl. die Vorrede (Capit. 1, 394), die noch nicht einmal den Schluß erlaubt, Ansegis habe das Archiv der königlichen Kanzlei benutzt.

²⁶⁹⁾ Capit. pro lege habendum Wormatiense (Capit. 2, 18 ff. Nr. 193) cc. 1, 5 u. 8; Capit. miss. Silvacense (ebd. 270 ff. Nr. 260) c. 6; Edictum Pistense (ebd. 310 ff. Nr. 273) passim — mindestens 15 Zitate. Hincmar von Reims zitiert Ansegis in dem Brief der Synode von Quierzy an Ludwig den Deutschen (ebd. S. 433 Z. 20—25).

²⁷⁰⁾ DA. 10, 399—411.

²⁷¹⁾ Das Gleiche wird für einen Großen gelten, der sich die BE schon früher aus anderen Gründen hatte zusammenstellen lassen und zu einem späteren Zeitpunkt einen Auftrag als Königsbote erhielt.

²⁷²⁾ Die Palimpsesttexte reden in dieser Hinsicht eine deutliche Sprache.

²⁷³⁾ Vgl. Anm. 271.